

Dienstordnung für Beschäftigte im Hausmeisterdienst

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstordnung gilt in allen Einrichtungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder örtlicher Schulträger, in denen Hausmeisterinnen und Hausmeister der Stiftung unter der Personalverantwortung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes tätig sind.

§ 2 Arbeitsverhältnis

- (1) Die Rechte und Pflichten der Beschäftigten im Hausmeisterdienst ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag, nach Maßgabe dieses Arbeitsvertrages aus der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) in der jeweils gültigen Fassung sowie aus dieser Dienstordnung.
- (2) Hausmeisterinnen und Hausmeister haben ihre Arbeitskraft im vereinbarten Rahmen den Einrichtungen des Trägers zu widmen und seine dienstlichen Aufgaben nach den Bestimmungen und Anweisungen der Schulleitung gewissenhaft zu erfüllen.

§ 3 Dienstliche Stellung

- (1) Alle Beschäftigten im Hausmeisterdienst unterstehen, unbeschadet der Zuständigkeit des Bischöflichen Stiftungsschulamtes, der Dienstaufsicht der Schulleitung. Sie ist damit Dienstvorgesetzte und verfügt über die disziplinarische Führung.
- (2) Anträge und Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten, denen die Schulleitung nicht in eigener Zuständigkeit abhelfen kann, sind auf dem Dienstweg dem Bischöflichen Stiftungsschulamte vorzulegen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Hausmeisterinnen und Hausmeister sind auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, verpflichtet, über alle im Zusammenhang der dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt insbesondere für dienstliche Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder dienstlichen Anordnungen geheim zu halten sind. Ausgenommen sind Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Trägers bzw. des Bischöflichen Stiftungsschulamtes weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen gemacht oder Erklärungen abgegeben werden. Die gesetzlich begründete Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Bestechlichkeit

Es dürfen grundsätzlich keine Belohnungen und Geschenke in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit angenommen werden. Werden solche Zuwendungen angeboten, ist dies dem Schulleiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Urlaub, Freistellung und Arbeitsunfähigkeit

- (1) Den Beschäftigten im Hausmeisterdienst werden Erholungsurlaub und evtl. Freistellungstage grundsätzlich in den Schulferien gewährt.
- (2) Eine Arbeitsunfähigkeit ist der Schulleitung **unverzüglich** anzuzeigen. Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit, die länger als 3 Tage dauert, ist der Schulleitung spätestens am 4. Tage eine Bescheinigung eines Arztes vorzulegen.

§ 7 Nebentätigkeiten

- (1) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten im Hausmeisterdienst ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.
- (2) Die Einhaltung geltender Arbeitsschutzvorschriften stellt in diesem Zusammenhang ein ausreichendes berechtigtes Interesse dar, die Nebentätigkeit zu versagen.

§ 8 Dienstkleidung

- (1) Dienstkleidung im Sinne dieser Dienstordnung ist die für die Erbringung der Arbeitsleistung eingesetzte bzw. erforderliche Bekleidung des Arbeitnehmers.
- (2) Für die Anschaffung von typischer Arbeits-/Berufskleidung kann der Dienstgeber auf Antrag einen Zuschuss gewähren. Die Höhe des Zuschusses kann durch mehrheitlichen Beschluss in der Dienstbesprechung des Bischöflichen Stiftungsschulamts festgesetzt werden.

§ 9 Persönlicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

- (1) Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe, die auch die Beschäftigten im Hausmeisterdienst wahrnehmen. Arbeitsschutzbestimmungen dienen dem eigenen Schutz und dem Schutz ihrer Kolleginnen und Kollegen vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen und sind daher zwingend einzuhalten.
- (2) Alle Hausmeisterinnen und Hausmeister sind dazu verpflichtet, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die Ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (3) Es gelten die Bestimmungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten in Schulen, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen in ihrer wirtjeweiligen Fassung. In diesem Zusammenhang sind die Beschäftigten im Hausmeisterdienst verpflichtet, an dienstliche erforderlichen ärztlichen Untersuchungen oder Unterweisungen teilzunehmen und sich daraus ergebende Hinweise zu beachten.

§ 10 Allgemeine Aufgaben und Pflichten

- (1) Hausmeisterinnen und Hausmeister haben für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Einrichtung, an der sie tätig sind und dem dazugehörigen Gelände zu sorgen. Zu den Aufgaben gehört es auch Unbefugten den Zutritt zu dem Schulgrundstück und den Gebäuden zu verwehren. Durch Kontrollgänge in angemessenem Umfang haben sich die Beschäftigten im Hausmeisterdienst davon zu überzeugen, dass sich auf dem Grundstück und in den Gebäuden keine unbefugten Personen aufhalten. In diesem Zusammenhang sind die Beschäftigten auch dafür verantwortlich, dass die Eingänge des Grundstücks und der Gebäude rechtzeitig geöffnet und verschlossen werden und ferner dafür zu sorgen, dass nach Beendigung des Unterrichts alle Fenster in den Gebäuden verschlossen sind.
- (2) Bei Abwesenheit der Schulleitung üben Beschäftigte im Hausmeisterdienst gegenüber allen Personen das Hausrecht aus.
- (3) Hausmeisterinnen und Hausmeister haben im Rahmen ihrer Aufgaben zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Feuerschutz- und allgemeinen ordnungspolizeilichen Bestimmungen beizutragen. Die Beschäftigten in Hausmeisterdienst nehmen die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers wahr. Demnach sind sie vor allem für die Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte im erforderlichen Umfang, mindestens gemäß der örtlich geltenden Räum- und Streupflichtsatzung, verantwortlich.
- (4) Alle Beschäftigten im Hausmeisterdienst haben zur Vermeidung von Schäden am Gebäude und seinen Anlagen, beispielsweise Frostschäden an Heizungsanlagen, Wasserleitungen und sanitären Anlagen, beizutragen und evtl. Mängel anzuzeigen.

§ 11 Einzelaufgaben

Die Einzelaufgaben richten sich nach dem Einzelaufgabenkatalog (Anlage 1) dieser Dienstordnung. Dieser Katalog wird mit den Beschäftigten im Hausmeisterdienst mit der Schulleitung durchgesprochen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Dienstvorgesetzte kann zur Deckung eines vorübergehenden betrieblichen Mehrbedarfs Überstunden anordnen. Diese sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen und ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- (2) Im Übrigen sind im Rahmen des Zumutbaren alle in dieser Dienstordnung nicht genannten Aufgaben und Tätigkeiten auszuführen, die für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Schulgrundstück und in den Schulgebäuden zur Erhaltung und Sicherung der Einrichtung nötig sind.

§ 13 Gültigkeit

- (1) Diese Ordnung ersetzt alle voran gegangenen Regelungen über Dienstverhältnisse für Beschäftigte im Hausmeisterbereich und tritt zum 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Nebenabreden sind zur Regelung des Einzelfalls grundsätzlich zulässig und bedürfen der Schriftform.

Rottenburg, 10. September 2015
Bischöfliches Stiftungsschulamt

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name and a last name with a prominent initial.

Dr. Joachim Schmidt